

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragrolle. S. 211. —
Bekanntmachung, betreffend das Verbot gegen den verkehrsmässigen und gemeingefährlichen
Gebrauch von Sprengstoffen. S. 212.

(Nr. 2057.) Bekanntmachung, betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragrolle. Vom 28. April 1903.

Auf Grund des § 57 Abs. 2 und des § 64 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) sowie des § 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) bestimme ich folgendes:

Eintragungen in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragrolle werden fortan im Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 28. April 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Rieberding.

(Nr. 2058.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 29. April 1903.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulverforten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. dergleichen, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;